

# Ordnung der Kindertageseinrichtungen

des Kindergartenvereins Degerndorf-Brannenburg e.V.



Kindergartenverein Degerndorf-Brannenburg e.V.

Schulweg 2a

83098 Brannenburg

*„Du hast ein Recht, genauso geachtet zu werden, wie ein Erwachsener, Du hast ein Recht, so zu sein, wie Du bist. Du hast ein Recht auf den heutigen Tag, jeder Tag Deines Lebens gehört Dir, keinem sonst. Du Kind, wirst nicht erst Mensch, Du bist Mensch!“*

**Janusz Korczak**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>EINLEITUNG UND GESCHICHTE</b>	<b>5</b>
<b>ALLGEMEINE ZIELE UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>6</b>
<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>7</b>
<b>ANMELDUNG UND AUFNAHME</b>	<b>7</b>
<b>ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSZEITEN</b>	<b>7</b>
<b>BUCHUNGSZEITEN</b>	<b>8</b>
<b>ELTERNBEITRAG</b>	<b>8</b>
<b>AUFSICHT</b>	<b>9</b>
<b>GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG</b>	<b>10</b>
<b>HAFTUNG</b>	<b>11</b>
<b>WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN</b>	<b>11</b>
<b>ELTERNBEIRAT</b>	<b>12</b>
<b>KRANKHEITSFÄLLE</b>	<b>12</b>
<b>BEENDIGUNG</b>	<b>13</b>
<b>DATENSCHUTZ</b>	<b>13</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>14</b>

## **EINLEITUNG**

Die Einrichtungen des Kindergartenvereins Degerndorf-Brannenburg e.V. ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im christlichen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

## **GESCHICHTE**

Der Kindergartenverein wurde 1954 von Herrn Pfarrer Aicher gegründet. Von ihm und mit Unterstützung der Bevölkerung wurde der erste Kindergarten St. Sebastian gebaut. Im Februar 2013 wurde der neugestaltete erste Stock des Kindergartens mit zwei Schulkindbetreuungsgruppen bezogen. Der Kindergarten St. Johannes wurde 1990 fertiggestellt. Im Februar 2012 wurde der zweigruppige Anbau für Kleinkindbetreuung in Betrieb genommen. Im Jahre 1995 wurde der Kindergarten St. Michael gebaut, im Jahre 2006 wurde eine Kleinkindgruppe eröffnet. Im Jahre 1995 wurde der Kinderhort St. Michael eröffnet, welcher seit 01.09.2005 den Namen St. Raphael trägt.

## **ALLGEMEINE ZIELE UND AUFGABENSTELLUNGEN**

Der Kindergartenverein hat zur Zeit 256 Mitglieder. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern, die alle ehrenamtlich die Aufgabe des Trägers übernommen haben. Außerdem wird seit 01. September 1994 eine Geschäftsführerin beschäftigt. Hauptaufgabe des Vereins ist es, den Kindergarten- und Hortbetrieb in sachlicher und personeller Weise aufrecht zu erhalten und durch Vereinsbeiträge mitzufinanzieren. In der Durchführung der Vereinsarbeit wird die Absicht Gewinne zu erzielen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die soziale und karitative Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche ist wesentliche Aufgabe des Kindergartenvereins. Der Kindergartenverein Degerndorf – Brannenburg e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, die Betreuung der Kinder zu übernehmen. Der Kindergartenverein hat die Trägerschaft für 4 Einrichtungen. Dabei handelt es sich um ein Kinderhaus mit Schulkindbetreuung, zwei Kindergärten mit Kleinkindgruppen und einen Integrationshort.

Leitziel unserer pädagogischen Arbeit ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und der Anforderung in Fami-

lie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. Unser Kindergarten soll zusätzlich zur Familienerziehung Lern- und Lebensraum für Kinder sein. Zielbilder und Visionen von Lebensgestaltungen müssen verändert werden, um Impulse zur Reform der Erziehung zu erhalten. Gesellschaftliche Tendenzen und das Wohlbefinden des Kindes stehen im Widerspruch und wären in Einklang zu bringen. Unser Ziel ist es auf die Bedürfnisse einzugehen und den Kindern eine lebensfreundliche Zukunft zu geben. Um eine optimale Förderung der Kinder zu gewährleisten, stehen wir in Kontakt mit Logopäden, Ergotherapeuten, Sprachtherapeuten, der schulvorbereitenden Einrichtung SVE und der Grundschule um allen Kindern die besten Voraussetzungen für einen guten Schulübertritt zu geben.

Im Integrationshort St. Raphael haben wir uns zur primären Aufgabe gemacht, Kinder und Jugendliche mit milieubedingten Entwicklungsdefiziten und mit einem besonderen sozialpädagogischen und schulischen Förderbedarf zu betreuen. Wir sehen unsere Hauptaufgabe darin, die positiven Anlagen die in jedem Menschen verankert sind, zu entdecken, zu entfalten und zu festigen. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist, dass Defizite erkannt werden und pädagogische und therapeutische Hilfe eingeleitet wird. Im Vordergrund steht vor allem, das Vertrauen der Eltern zu gewinnen, damit sie miterleben können, dass wir als Institution ihre Bedürfnisse ernst nehmen und unsere Arbeit daran orientieren.

## **GRUNDLAGEN**

Der Kindergartenverein Degerndorf-Brannenburg e.V. (Träger) unterhält die Kindertageseinrichtungen (wie oben benannt) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

## **ANMELDUNG UND AUFNAHME**

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. Sofern ein ungestörter Ablauf der Einrichtung gewährleistet ist und in Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise die Einrichtung kennen lernen (Schnupper- oder Besuchskinder).
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.
- (3) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- (4) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist. Ab 01.08.2013 dürfen Kinder aus Gastgemeinden nur noch mit einem auf ein Jahr befristeten Betreuungsvertrag aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Die Probezeit für alle neu aufgenommenen Kinder ist derzeit bis zum 31.12. des Jahres vorgesehen.

## **ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSZEITEN**

- (1) Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirates, vgl. §9, vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten sowie anlässlich Fortbildungen des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres oder zumindest 3 Monate zuvor, bekannt gegeben.

- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind dem Merkblatt der Einrichtung zu entnehmen

## **BUCHUNGSZEITEN**

- (1) Die Eltern können innerhalb der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird.
- (2) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.
- (3) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.
- (4) Die Eltern und der Träger können Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil jeweils zum 01. Januar ankündigen.
- (5) Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

## **ELTERNBEITRAG**

- (1) Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats und der Mitgliederversammlung festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der volle monatliche Elternbeitrag ist auch während der Eingewöhnungszeit und den Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeiten und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Barzahlung erfolgen. Bankverbindungsänderungen müssen unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitgeteilt werden.

- (5) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, nach billigem Ermessen, d.h. unter Abwägung der Interessen beider Seiten, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen.
- (6) Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus der Elternbeitragsvereinbarung.
- (7) Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beträgen erhoben.
- (8) Zusätzlich können nach näherer Maßgabe zur Ordnung der Kindertageseinrichtung Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld etc. beansprucht werden.
- (9) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

## **AUFSICHT**

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind alleine in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
- (4) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher – von besonderen Ausnahmen abgesehen – nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.
- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.
- (6) Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes neben der Einrichtung, kurzer gefahrloser Weg) können die Eltern schriftlich im Voraus der Leitung der Ein-



richtung erklären, dass das Kind allein den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.

- (7) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhauseweges entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (8) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- (9) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

## **GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG**

- (1) Die Kinder sind nach §2 Abs.1 Nr.8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
  - b. während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

## **HAFTUNG**

- (1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder, etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Im Falle der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

## **WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN**

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden sich einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- (5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

## **ELTERNBEIRAT**

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- (2) Der Träger kann nach Anhörung der Eltern in einer Versammlung, bzw. soweit ein Elternbeirat bereits besteht, nach dessen Anhörung eine Geschäftsordnung für den Elternbeirat erlassen, in der Besetzung und Wahlverfahren geregelt werden.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art.14 Abs.4 BayKiBiG).
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art.14 Abs.6 BayKiBiG).
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art.14 Abs.7 BayKiBiG).

## **KRANKHEITSFÄLLE**

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend (siehe Anlage 4).
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß §34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

## **BEENDIGUNG**

- (1) Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird.

- (2) Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

## **DATENSCHUTZ**

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt. Aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) werden folgende datenschutzrechtliche Vorschriften von den Mitarbeitern entsprechend angewendet: SGB I §35 Abs.1, Abs.3 und Abs.4, VIII §§62-68, X §§67-80, §§83 und 84.

## INKRAFTTRETEN

Der Vorstand des Kindergartenvereins Degerndorf-Brannenburg e.V. hat in seiner Sitzung vorstehende Ordnung als Kindertageseinrichtungs- und Hortordnung beschlossen. Diese Kindertageseinrichtungs- und Hortordnung tritt mit 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Kindertageseinrichtungs- und Hortordnungen mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

### Anmerkung:

**Die Kindergartenordnung vom 01.09.2006 wurde überarbeitet und tritt am 01.09.2013 in Kraft.**

Soweit in dieser Kindertageseinrichtungs- und Hortordnung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

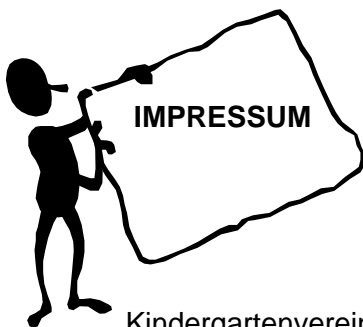
- Vater und Mutter (§1626 Abs.1, §1626a Abs.1, §1754 Abs.1 BGB)
- ein Elternteil (§1626a Abs.2, §1671 Abs.1, §1680 Abs.1, §1754 Abs.2 BGB)
- Vormund (§1793 BGB)
- Pfleger (§1915 BGB)

---

Ort, Datum

---

Vorstand des Kindergartenvereins Degerndorf-Brannenburg e.V. (1. Vorsitzender)



Kindergartenverein Degerndorf-Brannenburg e.V.

Schulweg 2a

Geschäftsführerin: Fr. Helma STEINER

D 83098 BRANNENBURG

Tel.nr.: 0049 / (0)8034 / 4321

Fax: 0049 / (0)8034 / 708869

E-Mail: [kindergartenverein@t-online.de](mailto:kindergartenverein@t-online.de)

Homepage: [www.kindergarten-brannenburg.de](http://www.kindergarten-brannenburg.de)